

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 52 (1960)
Heft: 4

Artikel: Der Gewerkschaftsbund zum Kartellgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gewerkschaftsbund zum Kartellgesetz

Wir publizieren nachstehend die Eingabe des Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen (Kartellgesetz).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 (Geltungsbereich)

Kartellabreden sind in der Regel zwischen Unternehmern getroffene Vereinbarungen zur Beschränkung des Wettbewerbs. Der Entwurf verzichtet nun darauf, in Art. 1, Abs. 2, die Unternehmereigenschaft der Beteiligten zu erwähnen. Im Begleittext wird ausgeführt, dies geschehe vor allem deshalb, weil in manchen Fällen auch Arbeitnehmerverbände an der Durchführung von Kartellabreden beteiligt seien. Es sollen deshalb einzig Abreden, Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorkehren ausgenommen werden, die *ausschließlich* das Arbeitsverhältnis betreffen.

Wir halten diese Formulierung für unzweckmäßig und als viel zu weitgehend. Die Statuten und Arbeitsprogramme der Gewerkschaften enthalten zahlreiche Bestimmungen, die sich nicht ausschließlich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, aber trotzdem in keinem Zusammenhang mit der Kartellpraxis stehen. Wir denken hier zum Beispiel an die politischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, Statuten der gewerkschaftlichen Unterstützungskassen, die Ferienstiftungen, Bestimmungen über den Ausschluß usw. Die Expertenkommission beabsichtigte zwar nicht, diesen Teil der gewerkschaftlichen Tätigkeit dem Kartellgesetz zu unterstellen; die gegenwärtige Formulierung bringt dies aber nicht deutlich genug zum Ausdruck.

Wir beantragen Ihnen folgende neue Formulierung für Art. 1, Abs. 2:

² Als Kartellabreden im Sinne dieses Gesetzes gelten zwischen Unternehmern oder Unternehmerorganisationen abgeschlossene Verträge oder unverbindliche Abmachungen sowie Bestimmungen von Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Unternehmervereinigungen, die geeignet sind, mittels gemeinsamer Beschränkung des Wettbewerbs den Markt für bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu beherrschen oder maßgeblich zu beeinflussen, namentlich durch Bestimmungen über die Erzeugung, den Absatz oder den Bezug von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Preise und Geschäftsbedingungen.

Als neuer Abs. 3 wäre einzufügen:

³ Beteiligen sich Arbeitnehmerverbände an der Durchsetzung von Kartellabreden, so sind derartige Abmachungen ebenfalls nach diesem Gesetz zu beurteilen.

Damit würde Abs. 4, Lit. a, wegfallen.

Hinsichtlich der *Exportkartelle* scheint uns eine Ergänzung notwendig zu sein. Der Vertrag über die Freihandelsassoziation befaßt sich in Art. 15 ebenfalls mit den wettbewerbsbeschränkenden Praktiken. Es ist möglich, daß im Zusammenhang mit den Integrationsbestrebungen noch weitere Staatsverträge mit wettbewerbspolitischen Klauseln abgeschlossen werden, wobei der grenzüberschreitende Verkehr im Mittelpunkt stehen dürfte.

Der Stockholmer Vertrag wirkt sich auf den zivilrechtlichen Teil des Kartellgesetzes vorläufig noch nicht aus, könnte dagegen Rückwirkungen auf den öffentlich-rechtlichen Teil haben. Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 1, Abs. 4, Lit. b, neu zu fassen. Wir denken dabei etwa an folgende Formulierung:

b) Abreden, Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorkehren, die sich ausschließlich auf Märkten von Staaten auswirken, mit denen der Bund keine Vereinbarungen wettbewerbspolitischer Art abgeschlossen hat.

In den öffentlich-rechtlichen Teil sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Bundesrat ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um wettbewerbspolitischen Empfehlungen (zum Beispiel auf Grund von Art. 15/31 des EFA-Vertrags) zwischenstaatlicher Organe nachzukommen.

Art. 5

In ihren früheren Veröffentlichungen weist die Preisbildungskommission darauf hin, daß die Kartelle je nach der Konjunkturlage, den angestrebten Zielen und den zu ihrer Verwirklichung verwendeten Mitteln ganz unterschiedlich zu beurteilen seien. Eine Mißbrauchsgesetzgebung müsse deshalb eine beträchtliche Flexibilität aufweisen. Infolge der lang andauernden Hochkonjunktur und der Erwartung, daß es kaum mehr zu so starken Konjunkturrückschlägen komme wie in der Zwischenkriegszeit, ist bei den in letzter Zeit geführten Diskussionen das Element der Flexibilität etwas in den Hintergrund gedrängt worden. Das stark von einem statischen Rechtsdenken beeinflusste Prinzip des Persönlichkeitschutzes rückte mehr in den Vordergrund und führte zu einer Ueberbetonung rein zivilrechtlicher Lösungen. Die Konzeption des möglichen Wettbewerbs, von der die Preisbildungskommission und die Expertenkommission ausgingen, ist in erster Linie eine wirtschaftspolitische, funktionelle Betrachtungsweise, die sich nur in beschränktem Ausmaß mit zivilrechtlichen Mitteln verwirklichen läßt. Besonders durch die Verbindung mit persönlichkeitsrecht-

lichen Anschauungen ist in Art. 5 * eine Regelung entstanden, die unserer Meinung nach *zu wenig elastisch* ist. Die ganze um den Absatz 2 entbrannte Diskussion zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Ein je nach der Konjunkturlage in seiner Bedeutung sich änderndes wirtschaftliches Persönlichkeitsrecht ist ein Fremdkörper, der nicht in das System der zivilistischen Rechtsprechung hineinpaßt.

Ein Zivilurteil sollte zwischen den Parteien einen Fall sozusagen «für alle Zeiten» entscheiden können. Es ist kaum vorstellbar, daß dieselben Parteien mit demselben Streitfall ein neues Urteil verlangen können, nur weil die Konjunkturlage sich verändert hat. Aber nicht nur nach dem Abschluß, schon während der Durchführung eines Prozesses kann sich die Wirtschaftslage erheblich verändern. Von der Anhebung einer Klage bei der ersten Instanz bis zu einem eventuellen bundesgerichtlichen Entscheid verstreichen mindestens drei Jahre. Während dieses Zeitraumes kann sich die Konjunkturlage grundlegend ändern. Das Bundesgericht als oberste Instanz ist aber nicht in der Lage, dies zu berücksichtigen, weil es an den Sachverhalt gebunden ist, wie er von den untern kantonalen Instanzen festgestellt worden ist. Aber selbst wenn man durch einen Eingriff ins Prozeßrecht hier eine Änderung treffen wollte, wäre nicht viel gewonnen, weil am Ende des Prozesses trotz allem ein Urteil gefällt werden müßte, das den Fall ein für allemal entscheidet.

Steht nun zum Beispiel das Bundesgericht bei einem Urteil unter dem Eindruck einer ungünstigen Konjunkturlage, so wird es die Ausnahmebestimmungen eher extensiv auslegen. Aber schon wenige Monate später kann sich die Wirtschaftslage ändern und zu einer von den Gerichten nicht beabsichtigten nachteiligen Auswirkung

* *Wortlaut von Art. 5: Unzulässige Wettbewerbsbehinderung.*

¹ Vorkehren eines Kartells, wie Liefersperren, Sperren von Arbeitskräften, Benachteiligung in den Preisen und Bezugsbedingungen oder gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Preisunterbietungen, durch die Dritte vom Wettbewerb ausgeschlossen oder in dessen Ausübung erheblich behindert oder benachteiligt werden, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 unzulässig.

² Vorkehren im Sinne von Absatz 1 sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie

- a) durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt sind, wie zur Erhaltung einer im Gesamtinteresse erwünschten Struktur eines Wirtschaftszweiges oder Berufes oder zur Durchsetzung einer Kartellbindung, die sich ausschließlich auf ausländische Märkte bezieht und mit dem Gesamtinteresse vereinbar ist;
- b) die Freiheit des Wettbewerbes nur in einer Weise beeinträchtigen, die mit dem Gesamtinteresse vereinbar ist; und
- c) im Verhältnis zum angestrebten Ziel sowie nach Art und Durchführung nicht unangemessen sind.

³ Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 sind auf kartellähnliche Organisationen sinngemäß anwendbar.

des Urteils auf die Konsumenten führen. Geht das Gericht bei seinem Urteil von einem Tatbestand günstiger Konjunktur aus, so können umgekehrt die Produzenten und Händler bei einem Wechsel der Konjunktur in vielleicht ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden. Wir glauben deshalb, daß die Gewährung der Ausnahmen vom in Art. 5, Abs. 1, ausgesprochenen Prinzip nicht Sache der Zivilgerichte sein sollte.

Die Ausnahmen sollten durch Verfügungsbescheid bewilligt werden. Auf diesem Wege sollte es möglich sein, die früher von der Preisbildungskommission so stark betonte Flexibilität wieder zurückzugewinnen. *Im Grunde genommen sollten Ausnahmen nur befristet gewährt werden, das heißt für so lange, als in einer Branche ein wirtschaftlicher Notstand besteht.* Ändert sich die Konjunktur und die Wirtschaftslage, so sollte ein früherer Entscheid ohne umständliches Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden können. Bei einem Verwaltungsentscheid ist dies sicher möglich, auf jeden Fall eher möglich, wie wenn ein einmal ergangenes Gerichtsurteil wieder abgeändert werden müßte.

Um zu vermeiden, daß das Ausnahmeverfahren zu oft in Anspruch genommen werden muß, ließe sich prüfen, ob nicht im zivilrechtlichen Teil einige Ausnahmen von den in Art. 5, Abs. 1, als rechtswidrig erklärten Praktiken vorgesehen werden könnten (zum Beispiel Liefersperre gegen Schwarzarbeiter). Diese müßten sich aber auf Vertikalabreden beschränken, die auch während einer Hochkonjunktur vom Gesichtspunkt des möglichen Wettbewerbs aus zugelassen werden können.

Werden die Ausnahmen vom Prinzip des ersten Absatzes von Art. 5 durch Verwaltungsentscheid «bewilligt», so muß sich allerdings auch das vorausgehende Verfahren ändern. Es ist kaum denkbar, daß ein Streit zwischen zwei Zivilparteien durch eine Verfügungsbescheid entschieden wird. Es müßte so vorgegangen werden, daß Kartelle oder ähnliche Organisationen, die für einen bestimmten Wirtschaftszweig und ein bestimmtes geographisches Gebiet eine Ausnahme in Anspruch nehmen, bei der zuständigen Verwaltungsinstanz einen entsprechenden Antrag einzureichen hätten. Man würde damit zu einer Art Konzessionspflicht zur Bewilligung vertikaler Bindungen gelangen, wobei Außenseitern, ähnlich wie bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, ein Einspruchsrecht einzuräumen wäre. Die Verwaltungsbehörde sollte Anträge nicht nur gutheißen oder ablehnen können; sie sollte mit den antragstellenden Verbänden über die zu treffende Lösung verhandeln können, damit die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben. Dies wäre kaum unzumutbar für die Kartelle und ähnlichen Organisationen, da sie schließlich nur eine Interessengruppe darstellen, die über das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung ja nie mit Konsumentenorganisationen verhandelt hat.

Zivilrechtlich ergäbe sich damit folgende Lage: Sofern ein Kartell oder eine ähnliche Organisation nicht eine Ausnahmegewilligung vorweisen könnte, hätte der Zivilrichter auf Grund von Art. 5, Abs. 1, zu entscheiden. Läge eine Ausnahmegewilligung vor, so wäre der Richter an sie gebunden, das heißt er müßte im Einzelfall prüfen, ob das eingeklagte Verhalten durch die Bewilligung gedeckt wäre. Die *Rechtswirksamkeit der Urteile wäre praktisch befristet*; es könnte ein neuer Entscheid verlangt werden, wenn die Verfügungsverfügung aufgehoben oder abgeändert würde.

Um ein rasches Verfahren zu ermöglichen, wäre es vermutlich zweckmäßig, eine einzige Instanz, zum Beispiel das *Kartellgericht*, entscheiden zu lassen.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen könnte die *Kartellkommission* zuständig erklärt werden mit einem Rekursrecht der Verbände oder der Außenseiter an das Kartellgericht oder eventuell an den Bundesrat.

Wir sind uns bewußt, daß unsere Vorschläge eine tiefgreifende Umgestaltung des Expertenentwurfes bedingen. Wir sehen aber keinen andern Ausweg aus der Sackgasse, der sowohl den Interessen der Konsumenten wie der Produzenten und des Handels gerecht werden könnte. Wird unter Beibehaltung des gegenwärtigen Aufbaus des ersten Teils des Entwurfes der Kreis der Ausnahmen noch weiter gezogen, so wird der indirekt angestrebte Konsumentenschutz weitgehend illusorisch. Es ergäben sich aber auch zunehmende Spannungsmöglichkeiten zwischen dem zivilrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Teil. Eine wirtschaftspolitisch zu weit gehende kartellfreundliche Gerichtspraxis ließe sich nur schwer auf öffentlich-rechtlichem Wege wieder rückgängig machen. Das Kartellgericht hätte sicher Hemmungen, durch seine Entscheide eine Phalanx zivilrechtlicher Präjudizien aufzuheben. Werden die zivilrechtlichen Bestimmungen zu stark gelockert, so wird dadurch auch der öffentlich-rechtliche Teil des Entwurfes entwertet.

Um unsere Anregungen zu verdeutlichen, haben wir versucht, sie auch in Form von Abänderungsvorschlägen für den Gesetzestext zu formulieren. Wir möchten jedoch betonen, daß der vorgeschlagene, im Rahmen der Konzeption des möglichen Wettbewerbs bleibende Systemwechsel unser Hauptanliegen ist. Die in unserer Eingabe enthaltenen einzelnen gesetzestechnischen Formulierungen sind lediglich als Diskussionsgrundlage gedacht.

Art. 5

¹ Vorkehren eines Kartells, wie Liefersperren, Sperren von Arbeitskräften, Benachteiligung in den Preisen und Bezugsbedingungen oder gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Preisunterbietungen, durch die Dritte vom Wettbewerb ausgeschlossen oder in dessen Ausübung erheblich be-

hindert oder benachteiligt werden, sind unter Vorbehalt von Art. 6 unzulässig.

² Die Bestimmungen von Absatz 1 und Art. 6 sind auf kartellähnliche Organisationen sinngemäß anwendbar.

Neuer Art. 6

¹ Die Kartellkommission kann auf Antrag von Kartellen, Berufsverbänden oder ähnlichen Organisationen für bestimmte Wirtschaftszweige und Marktgebiete durch Art. 5 als unzulässig erklärte Maßnahmen ausnahmsweise zulassen, wenn sie notwendig sind zur Erhaltung einer im Gesamtinteresse erwünschten Struktur oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufe, zur Sicherung wirtschaftlich bedrohter Landesteile oder zur Verhinderung sozial schädlicher Auswirkungen, zum Beispiel wenn infolge eines Preiszerfalls die Lohn- und Arbeitsbedingungen erheblich beeinträchtigt werden.

² Ausnahmegewilligungen sollen nur für eine bestimmte Zeit erteilt werden. Sie können mit einer dreimonatigen Frist jederzeit widerrufen werden, wenn die wirtschaftliche Lage sich grundlegend ändert.

³ Sie sollen die Freiheit des Wettbewerbs nur so weit einschränken, als dies mit dem Gesamtinteresse vereinbar ist. Die zugelassenen Vorkehren sollen im Verhältnis zum angestrebten Ziel sowie nach Art und Durchführung nicht unangemessen sein.

⁴ Gegen Entscheide der Kartellkommission kann jederzeit beim Kartellgericht Beschwerde erhoben werden.

Bei der Formulierung des neuen Art. 6 sind wir weitgehend vom Art. 5, Abs. 2, des Kartellgesetzesentwurfes und vom Art. 31^{bis} der Bundesverfassung ausgegangen. Neu beigelegt wurde in Abs. 1 der Passus über die Verhinderung sozial schädlicher Auswirkungen. Wir legen größten Wert darauf, daß neben dem mittelständischen Postulat der Erhaltung der Struktur auch die Interessen der Arbeitnehmerschaft mit erwähnt werden. Bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen von Konjunkturerinbrüchen soll die Kartellkommission nicht nur die Einkommenslage der Gewerbetreibenden selbst, sondern auch jene der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigen können. Es liegt sicher im öffentlichen Interesse, daß auch unter wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen der Arbeitsfriede erhalten bleibt.

Art. 7 (neu)

¹ Auf Grund von Art. 6 gestellte Anträge sind von der Kartellkommission zu veröffentlichen.

² Interessierte Dritte können gegen einen Antrag Einspruch erheben.

Ergänzende prozeßrechtliche Bestimmungen:

Art. 11 (neu)

¹ Erhebt eine auf Grund von Art. 5 eingeklagte Partei die Einrede, sie sei durch eine nach Art. 6 von der Kartellkommission getroffene Verfügung zur Wettbewerbsbehinderung berechtigt, so entscheidet das Kartellgericht hierüber. Heißt es die Einrede gut, so beurteilt es die Klage als einzige Instanz.

² Stellt das Kartellgericht fest, daß die Einrede zu Unrecht erfolgte, so ist die Klage von den ordentlichen Gerichten zu beurteilen.

³ In Streitfällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Kartellkommission Gelegenheit zu geben, sich vor dem Kartellgericht über die damit zusammenhängenden gesamtwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen zu äußern.

Bemerkungen zum öffentlich-rechtlichen Teil

Selbst wenn Art. 5 in der von uns angedeuteten Art umgestaltet würde, *halten wir trotzdem die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes für notwendig*. Art. 5, wie er auch formuliert sei, erfaßt nur vertikale Abreden. Rein horizontale Vereinbarungen bleiben, abgesehen von der Lockerung des internen Kartellzwangs, unangetastet. Die Preisbildungskommission nimmt zwar an, derartige Wettbewerbsbeschränkungen hätten auf die Dauer keine sehr einschneidenden Auswirkungen. Wir bezweifeln dies, insbesondere für jene Fälle, wo eine oligopolistische Marktstruktur vorhanden ist. Mit dem stufenweisen Abbau der Zollschränken dürften sich derartige Fälle vielleicht sogar mehren. Bis jetzt dürften die Zölle öfters private Marktteilungsabkommen überflüssig gemacht haben. Wie bereits die innerhalb des EWG-Gebietes festgestellte Entwicklung zeigt, bewirkt der Zollabbau in manchen Fällen einen vermehrten Abschluß horizontaler Abmachungen. Es scheint uns deshalb dringend notwendig zu sein, dem Staate ein gewisses Interventionsrecht vorzubehalten.

Verwaltungsrechtliche Klage oder Verwaltungsverfügung

Bereits in der Expertenkommission war umstritten, ob im öffentlichen Interesse erfolgende Maßnahmen in der Form einer Verwaltungsverfügung oder durch einen Entscheid des Kartellgerichts anzuordnen seien. Dies scheint uns nicht nur eine grundsätzliche, sondern ebenso sehr eine psychologische Frage zu sein. Auch wenn Art. 5 in der von uns angeregten Art abgeändert werden sollte, glauben wir nicht, daß es deshalb unbedingt notwendig wäre, die verwaltungsrechtliche Klage durch Verwaltungsverfügungen zu er-

setzen. Das für uns im Vordergrund stehende Element der Flexibilität ist auch beim Klageverfahren in einem gewissen Ausmaß vorhanden. Die Klage wird ja nicht von einer Zivilpartei, sondern vom EVD erhoben. Dieses kann dabei alle die verschiedenen gesamtwirtschaftlichen Aspekte, einschließlich der Konjunkturlage, berücksichtigen.

Immerhin ist zuzugeben, daß das abschließende Urteil des Kartellgerichts ebenfalls einen starren Rechtszustand schafft. Sollte die Expertenkommission weiterhin am System der verwaltungsrechtlichen Klage festhalten, so möchten wir anregen, einen neuen Art. 15 einzuschieben, der sowohl das EVD wie die Zivilpartei ermächtigt, bei einer wesentlichen *Änderung des Sachverhalts die Abänderung oder Aufhebung eines früher ergangenen Urteils des Kartellgerichts zu verlangen*.

Wie Prof. H. Nef in der «Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik» ausführte (1959, S. 443), wird zurzeit ein Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vorbereitet. Wir möchten anregen, daß die Expertenkommission über diese Arbeiten näher orientiert wird. Vielleicht ergeben sich dann neue Gesichtspunkte, die es gestatten würden, zu einer weniger umstrittenen Stellungnahme zu gelangen.

Arbeitsfriede in der amerikanischen Stahlindustrie

I

Der Friedensschluß

Am 4. Januar 1960 zeigten der Arbeitsminister (Secretary of Labor) *James P. Mitchell*, der Verhandlungsleiter für die Stahlindustrie *R. Conrad Cooper* und der Präsident der Stahlarbeitergewerkschaft (United Steelworkers of America) *David J. McDonald* einer erstaunten Öffentlichkeit an, daß der Stahlkonflikt unter aktiver Mitwirkung von Vizepräsident *Nixon* durch eine Vereinbarung der streitenden Parteien überwunden worden sei. Inzwischen sind auch die Einzelheiten der neuen Abmachungen weitgehend bereinigt. Nach einem letzten Aufflackern bei Anlaß des neuen Vertragsabschlusses ist die Tagespublizistik um den Stahlkonflikt beinahe gänzlich versiegt. Die früheren Gegner ließen sich lächelnd gemeinsam photographieren, und *David J. McDonald* wurde von Präsident *Eisenhower* zum Lunch eingeladen. Hätte man all das während der Dauer des Konflikts Gesagte und Gedruckte allzu ernst genommen, so stünde man nach diesem Wechsel des Klimas und der Stimmung vor einem schier unlösbaren Rätsel. In Wirk-